

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/76 vom 18. September 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_76

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/76 du 18 septembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/76 del 18 settembre 2009

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG, Art. 88bis Abs. 2 lit. a und b IVV, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Wiedererwägung einer 2001 formell rechtskräftig zugesprochenen Invalidenrente, Rückforderung. Art. 88bis Abs. 2 IVV ist keine Ausführungsbestimmung zu Art. 53 Abs. 2 ATSG, d.h. es gibt keine Wiedererwägung ex nunc. Jede Wiedererwägung erfolgt zwingend ex tunc, weil die zweifellos unrichtige Verfügung wiedererwägungsweise aufgehoben wird und der Leistungsanspruch ab initio neu verfügt werden muss. Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV ist eine Modifikation des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG (Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen), denn für Invalidenrenten, die sich als Folge einer Wiedererwägung als zu Unrecht ausgerichtet erweisen, gibt es nach Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV gibt es entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG keine Rückforderung. Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV hingegen entspricht Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. September 2009, IV 2008/76).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin hat am 10. und am 16. Januar 2008 die Rentenverfügung vom 10. Mai 2001 aufgehoben, das ursprüngliche Rentengesuch vom 21. April 1999 abgewiesen und die aufgrund dieser Abweisung nun zu Unrecht ausgerichteten Rentenleistungen (teilweise) zurückgefordert. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, sie habe noch keine Rückforderung verfügt, lässt sich nur damit erklären, dass sie bei der Ausarbeitung der Beschwerdeantwort wohl die Verfügung vom 16. Januar 2008 übersehen hat. Ob es sich bei den beiden Verfügungen vom 10. und vom 16. Januar 2008 bei formal richtiger Betrachtung um eine einzige Verfügung handelt (vgl. das Bundesgerichtsurteil vom 18. Mai 2006, C 334/05, in welchem diese Auffassung vertreten wird) oder ob es sich um zwei Verfügungen handelt, von denen die eine bis zu einem gewissen Grad "akzessorisch" zur anderen ist, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, denn der Beschwerdeführer hat explizit beide Verfügungen angefochten und nicht nur die Aufhebung der Wiedererwägung, sondern auch die Aufhebung der Rückforderung beantragt. Deshalb bilden die Wiedererwägung der Verfügung vom 10. Mai 2001 und die daraus resultierende Rückforderung den Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 2

2.1 Die IV-Stelle kann auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Beschwerdegegnerin hat von Amtes wegen ein gegen die

Rentenverfügung vom 10. Mai 2001 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren eröffnet. Mit dem Versand des Fragebogens zur Rentenrevision, der am 23. Februar 2005 ausgefüllt retourniert wurde, hat die Beschwerdegegnerin allerdings zunächst nur ein Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 1 ATSG eröffnet. Der Arzt des RAD Ostschweiz hat am 6. Juni 2005 in den Angaben des Beschwerdeführers in diesem Fragebogen einen Hinweis auf eine mögliche nachträgliche Veränderung des Invaliditätsgrades entdeckt. Der Dr. med. G. ___ am 15. Juni 2005 erteilte Begutachtungsauftrag war demnach noch ganz auf die Abklärung einer allfälligen nachträglichen Veränderung des Invaliditätsgrades ausgerichtet. Erst das Gutachten von Dr. med. G. ___ vom 3. Oktober 2005 hat dann darauf hingewiesen, dass sich seit dem 2001 nichts geändert hatte, dass die Verfügung vom 10. Mai 2001 aber möglicherweise falsch gewesen war. Dementsprechend hat der Arzt des RAD Ostschweiz am 11. November 2005 empfohlen, eine Wiedererwägung der Verfügung vom 10. Mai 2001 zu prüfen. Erst zu diesem Zeitpunkt hat die Beschwerdegegnerin – formlos – beschlossen, ein gegen die Verfügung vom 10. Mai 2001 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. Die an die Gutachter der MEDAS Zentralschweiz gerichteten Fragen sind dann zwar nicht spezifisch auf eine Überprüfung des Sachverhalts ab 1999 gerichtet gewesen, aber immerhin ist danach gefragt worden, seit wann die Arbeitsfähigkeit im aktuellen Ausmass vorliege. Das nach wie vor hängige Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 1 ATSG dürfte spätestens mit dem Beschluss der Beschwerdeführerin, die Verfügung vom 10. Mai 2001 wiedererwägungsweise aufzuheben und durch die Abweisung des Rentengesuchs vom 21. April 1999 zu ersetzen, formlos abgeschrieben worden sein. Gegenstand der Verfügung vom 10. Januar 2008 ist also ausschliesslich die Wiedererwägung der Verfügung vom 10. Mai 2001 gewesen. Damit bildet auch nur die Wiedererwägung (und die damit zusammenhängende Rückforderung) den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. 2.2 In ihrer Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin sinngemäss geltend gemacht, nach der aktuellen Rechtsprechung zu den psychischen Krankheiten und deren mögliche Überwindung durch eine zumutbare Willensanstrengung (begründet mit BGE 130 V 352 ff.) sei generell zu vermuten, dass die Auswirkungen der Krankheit überwindbar seien und deshalb keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hätten. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände (wie beispielsweise einer erheblichen psychischen Komorbidität) sei diese Vermutung widerlegt. Damit hat sich die Beschwerdegegnerin zur Begründung der zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 10. Mai 2001 einer Rechtsprechung bedient, die erst lange nach diesem Zeitpunkt begründet worden ist und die in bezug auf die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit eine erhebliche Veränderung gebracht hat. Indem die Beschwerdegegnerin diese neue Rechtsprechung als Begründung für die zweifellose Unrichtigkeit der Verfügung vom 10. Mai 2001 heranziehen will, unterstellt sie sinngemäss, dass eine Praxisänderung alle formell rechtskräftigen, sich noch auf die frühere Praxis stützenden Verfügungen zweifellos unrichtig mache. Nun hat das Bundesgericht aber in BGE 135 V 201 ff. Erw. 7 entschieden, dass die mit BGE 130 V 352 ff. begründete Rechtsprechung kein Grund für eine Anpassung der unter der früheren Rechtsprechung formell rechtskräftig zugesprochenen Renten sei. Bildet die Praxisänderung also keinen Grund für eine Anpassung formell rechtskräftig zugesprochener, laufender Renten an die neue Rechtslage, d.h. ist es in Kauf zu nehmen, dass die laufenden Fälle auf unbestimmte Zeit besser gestellt sind als die gestützt auf die mit BGE 130 V 352 ff. begründete Rechtsprechung verfügten neuen Fälle, so kann nicht von einer zweifellosen Unrichtigkeit jener formell rechtskräftigen Verfügungen ausgegangen werden, mit denen die laufenden Renten zugesprochen worden sind. Das

bedeutet, dass im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens die am 10. Mai 2001 noch herrschende Rechtsprechung zur Anwendung gebracht werden muss, weil sonst die Gefahr bestünde, dass die neue Rechtsprechung indirekt doch zu einer Wiedererwägung führen würde. Die mit BGE 130 V 352 ff. begründete Rechtsprechung muss demnach auch bei der gerichtlichen Beurteilung der Wiedererwägungsverfügung vom 10. Januar 2008 ausser Acht bleiben. 2.3 Zur Begründung der behaupteten zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 10. Mai 2001 macht die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort geltend, nach der Rechtsprechung genüge es, wenn der Sachverhalt nicht richtig festgestellt worden sei, bevor die Verwaltung die Verfügung erlassen habe. Das sei hier der Fall gewesen, weshalb sie am 10. Januar 2008 die Verfügung vom 10. Mai 2001 zu Recht wiedererwägungsweise aufgehoben habe. Nun sei nur noch der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers zu bestimmen. Der letzte Satz, nach dem anschliessend an die Wiedererwägung wegen ungenügender Sachverhaltsabklärung noch der Invaliditätsgrad bestimmt werden müsse, belegt, dass die Wiedererwägung entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht auf die Feststellung einer damals ungenügenden Sachverhaltsabklärung beschränkt sein kann. In welchem Verfahren sollte dann die Bemessung des Invaliditätsgrades und insbesondere die neue Verfügung unter Berücksichtigung dieses neu ermittelten Invaliditätsgrades erfolgen, wenn nicht im Rahmen der Wiedererwägung der Verfügung vom 10. Mai 2001? Das Dispositiv einer Wiedererwägungsverfügung besteht zwingend aus zwei Teilen, zum einen der Aufhebung der zweifellos unrichtigen Verfügung, zum anderen der neuen Entscheidung in der Sache. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Wiedererwägungsverfahren zufälligerweise wieder denselben Leistungsanspruch liefert, der bereits in der wiedererwägungsweise überprüften Verfügung zugesprochen worden war. In einem solchen Fall wird die Verfügung nicht aufgehoben und durch eine neue Verfügung mit einem gleichlautenden Dispositiv ersetzt, sondern das Wiedererwägungsverfahren wird mit einer Verfügung abgeschlossen, die feststellt, dass die ursprüngliche Verfügung nicht zweifellos unrichtig und/oder ihre Korrektur nicht von erheblicher Bedeutung ist. Das bedeutet, dass die ungenügende Sachverhaltsabklärung für sich allein nie ausreichen kann, eine formell rechtskräftige Verfügung wiedererwägungsweise aufzuheben, denn sie allein erlaubt nur die Aufhebung der ursprünglichen Verfügung, nicht aber eine neue Verfügung in der Sache selbst und auch keine Feststellung, dass die ursprüngliche Verfügung doch richtig gewesen sei. Dazu muss erst der noch fehlende Teil der Sachverhaltsabklärung nachgeholt werden. Eine Wiedererwägungsverfügung kann also erst ergehen, wenn die Sachverhaltsabklärung definitiv abgeschlossen und der Sachverhalt rechtlich gewürdigt worden ist. Die Bemessung des Invaliditätsgrades des Beschwerdeführers anhand des nun vollständig abgeklärten Sachverhalts muss also durchgeführt worden sein, bevor die Wiedererwägung der Verfügung vom 10. Mai 2001 erfolgen kann.

E. 2.4.1

Dr. med. C. ___ hat in seinem Gutachten vom 4. Oktober 1999 festgehalten, die aktuellen und die anamnestisch erwähnten Beschwerden seien mit den somatischen Befunden nicht erklärbar. Diese Beschwerden und die funktionellen Beschwerden seien Ausdruck einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung. Dr. med. C. ___ hat also aus der Sicht seines Fachgebiets, der Rheumatologie, keine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers festgestellt. Er hat bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung (50%) ausschliesslich auf das psychische Teilgutachten von lic. phil. E. ___ vom 30. September 1999 abgestellt, d.h. er hat gestützt auf das psychiatrische Teilgutachten angenommen, dass nur die somatoforme

Schmerzstörung mit vegetativen Begleitsymptomen und mit einer ängstlich-depressiven Entwicklungstendenz eine Arbeitsunfähigkeit von 50% bewirke. Dieselbe lic. phil. E.____, die das psychiatrische Teilgutachten erstellt hat, hat in der Folge die psychotherapeutische Behandlung des Beschwerdeführers übernommen. Nach etwas mehr als einem Jahr, am 11. Juli 2000, hat sie der Beschwerdegegnerin berichtet, es seien multiple Ängste mit einem generalisierten Vermeidungsverhalten zutage getreten. Diese Ängste seien schwer zugänglich, da eine starke Somatisierungstendenz bestehe. Eine vorläufige Berentung sei unumgänglich. Der Versicherte sei seit September 1998 zu 100% arbeitsunfähig. Die Beschwerdegegnerin hat diese neue Arbeitsunfähigkeitsschätzung ohne weitere Abklärung oder Verifizierung zum Anlass genommen, um eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100% zuzusprechen. Mit dem Bericht vom 11. Juli 2000 hat lic. phil. E.____ ihr eigenes psychiatrisches Gutachten vom 20. September 1999 relativiert. Sie hat die dort abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung durch eine andere Schätzung ersetzt, ohne dies mehr als ansatzmässig zu begründen. Bei der Erstellung des Berichts vom 11. Juli 2000 ist sie nicht als unabhängige Gutachterin, sondern als Therapeutin tätig gewesen. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass sie neu eine sehr viel höhere Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers angegeben hat, weil sie zu diesem in einem therapeutischen Auftragsverhältnis gestanden hat. Es ist anzunehmen, dass sie als Therapeutin unter dem Druck der bis dahin erfolglosen Behandlung, der geringen Erfolgsaussichten der weiteren Behandlung und der konsequent vorgetragenen und umgesetzten Überzeugung des Beschwerdeführers, vollständig arbeitsunfähig zu sein, sowie im Bemühen darum, eine für die Behandlung des Beschwerdeführers möglichst aussichtsreiche Grundlage zu schaffen, indem sie mittels Invalidenrentenleistungen wenigstens die wirtschaftlichen Probleme des Beschwerdeführers zu mildern suchte, eine sehr viel höhere Arbeitsunfähigkeit als in ihrem Gutachten angegeben haben. Der Bericht von lic. phil. E.____ vom 11. Juli 2000 vermag deshalb nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Arbeitsunfähigkeitsgrad von 100% zu belegen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin sich mit der Verfügung vom 10. Mai 2001 auf einen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehenden Sachverhalt abgestützt hat. Diese Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes macht die Verfügung vom 10. Mai 2001 zwar rechtswidrig, aber nicht ohne weiteres auch zweifellos unrichtig. Von einer zweifellosen Unrichtigkeit kann erst dann ausgegangen werden, wenn im Wiedererwägungsverfahren der effektive Arbeitsfähigkeitsgrad mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ermittelt worden ist und wenn dieser Arbeitsfähigkeitsgrad zu einem anderen Invaliditätsgrad führt, als er in der Verfügung vom 10. Mai 2001 unterstellt worden ist.

E. 2.4.2

Die Gutachter der MEDAS Zentralschweiz haben keine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers festgestellt. Sie haben darauf hingewiesen, dass diese Differenz zu den früheren Arbeitsfähigkeitsschätzungen nicht auf eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zurückzuführen sei. Der Gesundheitszustand sei nämlich weitgehend stabil geblieben. Es liegt somit einer jener – seltenen – Fälle vor, in denen es möglich ist, durch eine medizinische Abklärung nicht nur den aktuellen Gesundheitszustand, sondern auch den früheren Gesundheitszustand einer versicherten Person mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, da dieser eindeutig unverändert geblieben ist. Wären die Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit bei Menschen, die an einer somatoformen Schmerzstörung leiden, immer noch dieselben wie bis zum 10. Mai 2001, so stünde gestützt

auf die überzeugenden Ausführungen im Gutachten der MEDAS Zentralschweiz fest, dass der Beschwerdeführer in einer seinen körperlichen Beschwerden angepassten Erwerbstätigkeit zu 80% arbeitsfähig wäre. Der psychiatrische Gutachter der MEDAS Zentralschweiz hat diese Einschätzung nicht nur mit strengeren Kriterien zur Bemessung der Arbeitsfähigkeit beim somatoformen Schmerzstörungen (objektiver Massstab der an die Aufwendung zumutbarer Willensenergie zur Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung), sondern auch mit dem Umstand erklärt, dass die damalige Beurteilerin in erster Linie als Therapeutin involviert gewesen sei, was zwangsläufig zu einer anderen Sicht geführt habe. Das trifft aber nur auf den späteren Bericht von lic. phil. E. ___ zu, in welchem diese eine Arbeitsunfähigkeit von 100% angegeben hat. Zum Zeitpunkt der Begutachtung des Beschwerdeführers war sie noch nicht dessen Therapeutin, so dass sie damals noch nicht in einer allzu pessimistischen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gefangen war, sondern objektiv urteilen konnte. Da nicht die aktuellen, sondern die 2001 noch massgebenden Kriterien zur Arbeitsfähigkeitsschätzung im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens zur Anwendung zu bringen sind, ist davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten vom 30. September/ 4. Oktober 1999 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig war. Die Arbeitsunfähigkeit hat ab September 1998 bestanden, so dass der Beschwerdeführer nach dem Ablauf des Wartejahres am 31. August 1999 durchgehend zu 50% arbeitsunfähig gewesen ist. Dies schliesst es aus, die im Gutachten der MEDAS Zentralschweiz angegebene Arbeitsunfähigkeit von 20% als Anlass zu nehmen, um eine Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzunehmen, denn es fehlt an einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung. Die Reduktion der Arbeitsunfähigkeit von 50% auf 20% ist ausschliesslich auf die mit BGE 130 V 352 ff. eingeleitete Änderung der Rechtsprechung zurückzuführen.

2.5 Im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens hätte die Beschwerdegegnerin das zumutbare Invalideneinkommen also auf der Grundlage einer Arbeitsfähigkeit von 50% in einer leidensangepassten Hilfsarbeit ermitteln müssen. Da der Beschwerdeführer nach seinem letzten Arbeitstag bei der B. ___ AG keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist, ist sein zumutbares Invalideneinkommen anhand eines statistischen Durchschnittslohns zu ermitteln. Nach der bereits 2001 herrschenden Praxis ist dabei auf den Zentralwert gemäss der Tabelle TA1 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung abzustellen. Da ein Rentenanspruch ab 1999 zur Diskussion steht, ist der Zentralwert des Jahres 1998 massgebend. Dabei ist auf den Durchschnitt aller Branchen abzustellen, da der Beschwerdeführer in praktisch allen Branchen eingesetzt werden könnte. Dieser Zentralwert beläuft sich auf Fr. 4268.-, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,9 Wochenarbeitsstunden auf Fr. 4470.70 bzw. Fr. 53'648.-. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% entspricht das einem Einkommen von Fr. 26'824.-. Für einen ökonomisch denkenden potentiellen Arbeitgeber weist der Beschwerdeführer allerdings verschiedene Nachteile gegenüber gesunden Hilfsarbeiterin auf, welche die Gefahr erhöhter (indirekter) Lohnkosten entstehen lassen. Dazu gehört beispielsweise das Risiko überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, die fehlende Flexibilität in bezug auf allfällige Überstunden oder in bezug auf den konkreten Arbeitsplatz, der Bedarf nach einer besonderen Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen). Zusammen mit dem statistisch ausgewiesenen überproportionalen Lohnnachteil bei Teilzeitarbeit von annähernd 10% (vgl. die Lohnstrukturerhebung 1998 S. 20 Tabelle 6*) rechtfertigt dieser Konkurrenznachteil einen zusätzlichen Abzug von 15%. Damit beträgt das zumutbare Invalideneinkommen Fr. 22'800.-. Gemäss den Angaben der

B. ___ AG hat der Beschwerdeführer in den Jahren 1995 bis 1997 Fr. 46'067.-, Fr. 46'800.- und Fr. 46'510.- verdient. Diese Löhne lagen unter dem Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne gemäss der Lohnstrukturerhebung 1998 von Fr. 53'648.-. Entsprechend der 2001 noch massgebenden Rechtsprechung war das Valideneinkommen deshalb nicht anhand des effektiv am letzten Arbeitsplatz erzielbaren Lohnes, sondern anhand des Zentralwerts der Hilfsarbeiterlöhne zu bemessen. Deshalb ist auch im vorliegenden Fall von einem Valideneinkommen von Fr. 53'648.- auszugehen. Bei einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 22'800.- resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 30'848.-. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 57,5%. Der Beschwerdeführer hatte somit ab 1. September 1999 einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente, weil der damals geltende Invaliditätsgrad von zwei Dritteln für eine ganze Invalidenrente nicht erreicht war. Auch die ab 1. Januar 2004 geltende Grenze von 60% für eine Dreiviertelsrente war nicht erreicht.

2.6 Nach der herrschenden Rechtsprechung regelt Art. 88 bis Abs. 2 IVV nicht nur den Wirkungszeitpunkt der Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, sondern auch denjenigen der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG. Gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Herabsetzung einer Rente frühestens vom ersten Tag des zweiten auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats an. Bei genauer Betrachtung handelt es sich dabei aber nicht um eine Ausführungsbestimmung zu Art. 53 Abs. 2 ATSG, sondern um eine Ausführungsbestimmung zu Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV ordnet keine eine Wiedererwägung ex nunc an, da dies verfahrenslogisch gar nicht möglich ist, weil die unrichtige Verfügung ja aufgehoben wird und damit gezwungenermassen ex tunc neu verfügt werden muss (vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, AJP 2004 S. 1001 ff.). Vielmehr verbietet Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG eine Rückforderung jener Rentenleistungen, die aufgrund der wiedererwägungsweisen Aufhebung der früheren Rentenverfügung zu Unrecht ausgerichtet worden sind. Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV sieht für bestimmte Fälle dann doch wieder die direkte Anwendbarkeit des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG vor. Es gibt also nicht zwei Arten der Wiedererwägung, jene mit Wirkung ex tunc und jene mit Wirkung ex nunc, sondern nur einen ausnahmsweisen Verzicht auf die Rückforderung der nach einer Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenverfügung unrechtmässig bezogenen Rentenleistungen. Die Beschwerdegegnerin ist bei Erlass der beiden Verfügungen vom 10. und vom 16. Januar 2008 davon ausgegangen, dass nicht die lit. a, sondern die lit. b des Art. 88 bis Abs. 2 IVV anwendbar sei, weil der Beschwerdeführer seine Meldepflicht verletzt habe. In der Verfügung vom 10. Januar 2008 hat die Beschwerdegegnerin dies sinngemäss damit begründet, dass der Beschwerdeführer die Behandlung durch Dr. med. K. ___ und Dr. med. L. ___ verschwiegen habe. Wenn er diese Umstände rechtzeitig angegeben hätte, wären dort Arztberichte eingeholt worden und diese hätten dann gezeigt oder zumindest darauf hingewiesen, dass die laufende ganze Rente nicht gerechtfertigt war. Im Ergebnis macht die Beschwerdegegnerin also geltend, der Beschwerdeführer habe durch eine Meldepflichtverletzung eine frühere Eröffnung des Wiedererwägungsverfahrens verhindert. In ihrer Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin dann allerdings eingeräumt, dass der Tatbestand des Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV nicht erfüllt sei, so dass Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV zur Anwendung kommen müsse. Gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG sind wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden. Die Tatsache, dass man sich neu neben dem der IV-Stelle bereits bekannten Arzt auch noch durch einen anderen Arzt behandeln lässt, gehört nicht dazu, denn darin kann keine

wesentliche Änderung in den leistungsrelevanten Verhältnissen erblickt werden. Eine wesentliche Änderung würde beispielsweise darin bestehen, dass der neu behandelnde Arzt eine neue Diagnose gestellt hätte. Mit dem Unterlassen der Meldung, dass er sich auch durch Dr. med. K. ___ und durch Dr. med. L. ___ behandeln lasse, hat der Beschwerdeführer also seine Meldepflicht nicht verletzt. Damit bleibt zu klären, ob er seine Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung (Art. 28 Abs. 2 ATSG) verletzt hat, weil er die beiden Ärzte Dr. med. K. ___ und Dr. med. L. ___ im Fragebogen zur Rentenrevision nicht angegeben hat. Am 3. Dezember 2001, als der Beschwerdeführer den ersten Revisionsfragebogen ausfüllte, befand er sich zwar bei Dr. med. K. ___ in Behandlung. Das bedeutet, dass eine Mitwirkungspflichtverletzung vorliegt. Dass diese Pflichtverletzung adäquat kausal für die Verzögerung in der Eröffnung des Wiedererwägungsverfahrens um mehrere Jahre gewesen wäre, steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Dr. med. K. ___ war nämlich nicht mit der Behandlung der – einzig arbeitsfähigkeitsrelevanten – psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers betraut. Es liegt somit kein Anwendungsfall von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV, sondern ein solcher des Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV vor. Mit der Verfügung vom 10. Januar 2008 hätte also die ganze Rente auf den zweiten auf die Zustellung folgenden Monat auf eine halbe Rente herabgesetzt werden müssen. Da die Rückforderung ausgeschlossen war, hätte die Verfügung vom 16. Januar 2008 nicht ergehen dürfen. Dem Beschwerdeführer steht somit seit dem 1. März 2008 eine halbe Invalidenrente im Betrag von Fr. 964.- monatlich zu. Bis Ende Februar 2008 bleibt es bei einer ganzen Invalidenrente.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-, der Beschwerdeführer eine solche von Fr. 200.-; der geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer im Restbetrag von Fr. 400.- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.